

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stöben sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 12 · Nummer 1 · **Donnerstag, den 21. Januar 2021**

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 03.02.2021, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Markt 24

Raum: Rathausaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

5. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Schul- und Sozialausschusses der VerbGem. Wethautal vom 14.10.2020 - öffentlicher Teil
6. Haushaltssatzung 2021 der Verbandsgemeinde Wethautal
7. Anfragen und Anregungen
8. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

9. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Schul- und Sozialausschusses der VerbGem. Wethautal vom 14.10.2020 - nichtöffentlicher Teil
10. Schließung der Sitzung

gez. René Otto
Ausschussvorsitzender



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stöben sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal
Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld,
Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Vereinbarung
zur Nutzung der gemeinsamen
„Vergabestelle der Gemeinde Elsteraue“
(öffentlich – rechtliche Vereinbarung)

zwischen

der Gemeinde Elsteraue
vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend „Gemeinde Elsteraue“ genannt

und

der Stadt Lützen
vertreten durch den Bürgermeister

der Verbandsgemeinde Wethautal
vertreten durch die Verbandsgemeindegemeindermeisterin

nachstehend „Vertragspartner“ genannt

Präambel

Die beteiligten Kommunen gehen davon aus, dass die Zusammenarbeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die durch die Vielzahl gesetzlicher Regelungen geprägt ist und ausgeprägtes Spezialwissen verlangt, für alle Seiten erhebliche qualitative und wirtschaftliche Vorteile bringt.

Aufgrund von § 1, § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen – Anhalt vom 26.02.1998 in der derzeit gültigen Fassung vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) wird folgende Vereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Vertragspartner durch die Vergabestelle der Gemeinde Elsteraue geschlossen.

§ 1 Gegenstand

1. Die Vertragspartner und die Gemeinde Elsteraue können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Aufgabe der Vertragspartner im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der Gemeinsamen Vergabestelle der Gemeinde Elsteraue übernommen werden sollen.
2. Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung durch die Nutzung einer gemeinsamen Vergabestelle führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung für alle Beteiligten. Gleichzeitig soll durch den Einsatz einer einheitlichen E-Vergabelösung die Wirtschaftlichkeit gefördert und ein einheitlicher Standard realisiert werden.
3. Die Vertragspartner und die Gemeinde Elsteraue schaffen eine Organisationseinheit, die „Gemeinsame Vergabestelle (GVS)“, die bei der Gemeinde Elsteraue eingebunden ist.
4. Die GVS handelt dabei stets im Auftrag der Vertragspartner sowie auf deren Rechnung. Die Vertragspartner bleiben in allen betroffenen Vergabeverfahren Auftraggeber und Vergabestelle.
5. Zur Erfüllung dieser Ziele können die Vertragspartner die GVS durch Übertragung der Aufgabe der Abwicklung aller förmlichen Vergabeverfahren nach vergaberechtlichen Vorschriften und den jeweiligen Vergabeordnungen der Vertragspartner nutzen.

§ 2 Kooperatives Konzept

Die Aufgabenverteilung zwischen der Gemeinsamen Vergabestelle und den Vertragspartnern ergibt sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung – Aufgabenabgrenzung im Vergabeverfahren –, die ausdrücklich Bestandteil der Vereinbarung ist.

§ 3 Aufbau und Betrieb

1. Die Gemeinde Elsteraue baut eine Vergabestelle mit 2 Beschäftigten (Leiter/in und Mitarbeiter/in) auf und stellt die Räumlichkeiten sowie die erforderlichen Sach- und Betriebsausstattungen zur Verfügung.
2. Die in der Gemeinsamen Vergabestelle Beschäftigten haben sich regelmäßig fortzubilden. Dies ist durch die Gemeinde Elsteraue zu gewährleisten.
3. Eine zukünftige Neubemessung der Personalausstattung erfolgt im Rahmen einer Abstimmung zwischen der Gemeinde Elsteraue und den Vertragspartnern.
4. Die Kosten der GVS sind der Gemeinde Elsteraue entsprechend § 4 der Vereinbarung von den Vertragspartnern zu erstatten.
5. Erstattungsfähige Kosten im Sinne des § 4, Abs. 2 sind allein die für die Leistungserbringung tatsächlich entstehenden Personalkosten der im Abrechnungszeitraum (Haushaltsjahr) besetzten Stellen sowie die hierfür erforderlichen Sach- und Gemeinkosten.

§ 4 Kostenerstattung

1. Die Gemeinde Elsteraue ermittelt jährlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen die entstehenden Abschreibungen sowie die Sach- und Personalkosten für die GVS.
2. Maßgeblich für den zwischen den Parteien aufzuteilenden Gesamtaufwand sind die tatsächlichen Kosten, die durch Gesetz, Tarifvertrag, Fortbildung u. ä. entstehen.
3. Die Stadt Lützen und die Verbandsgemeinde Wethautal erstatten der Gemeinde Elsteraue die ermittelten Kosten. Diese teilen sich in Fixkosten und Personalkosten. Die Fixkosten werden zu gleichen Teilen auf die 3 Vertragspartner und die Personalkosten entsprechend der jährlich für den einzelnen Vertragspartner durchgeführten Vergabeverfahren aufgeteilt.
4. Der Erstattungsbetrag ist von der Gemeinde Elsteraue für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage des vorläufigen Rechnungsergebnisses des Vorjahres vorläufig festzusetzen und durch die Vertragspartner zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. abschlagsmäßig zu entrichten. Mit der Abschlagszahlung 15.11. werden zugleich evtl. Überzahlungen oder Unterzahlungen des Vorjahres, die sich aus dem Vergleich der geleisteten Abschlagszahlungen mit dem bestätigten Rechnungsergebnis ergeben, verrechnet.
Die Abschlagsrechnungen des ersten Rumpfbjahres erfolgen auf der Grundlage einer Kostenschätzung.

5. Die bei der Abwicklung der Vergabeverfahren entstehenden besonderen Kosten tragen die Vertragspartner selbst, d. h. entsprechend dem bei ihnen verfahrensspezifisch verursachten Aufwand; so für Veröffentlichungen in Bekanntmachungsorganen, externe Beratungsleistungen (Architekten, Ingenieure u. a.)

§ 5 Mitwirkungsrechte und -pflichten der Vertragspartner

1. Den Vertragspartnern obliegt weiterhin die absolute Hoheit, entsprechende Vergabeentscheidungen zu fassen sowie festzulegen, welche Vergaben durch die Vergabestelle durchgeführt werden sollen. Auch die Entscheidung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Vergleichen bei Einsprüchen von Mitbewerbern verbleibt bei den Vertragspartnern.
2. Die Vertragspartner benennen eine/n zuständigen Ansprechpartner/in für die Kooperation.
3. Die zuständigen Mitarbeiter/innen unterstützen die Gemeinsame Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
4. Die Vertragspartner und die Gemeinde Elsteraue stellen sich die für die Erfüllung der ihnen nach dieser Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Originalvergabeunterlagen jederzeit gegenseitig zur Verfügung. Die Original-Vergabeakten werden im Archiv der Gemeinsamen Vergabestelle aufbewahrt.
5. Die Vertragspartner übergeben der Gemeinsamen Vergabestelle jeweils spätestens zum 30.09. jedes Kalenderjahres zur Orientierung einen Plan über die im Folgejahr beabsichtigten Vergaben, unterteilt nach EU-unterschwelligen Vergaben und EU-Vergaben.

§ 6 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Vertragspartner wahr. Die Vertragspartner haften für Schäden Dritter und tragen ihre selbst verursachten Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Vergabestelle vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

§ 7 Laufzeit der Zweckvereinbarung, Beendigung

1. Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jeder Beteiligte hat das Recht, eine Anpassung des Vertragsverhältnisses für den Fall zu verlangen, dass sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, so wesentlich geändert haben, dass ein Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zumutbar ist. Hierbei hat die Erreichung einer wirtschaftlichen Lösung oberste Priorität.
3. Die Gemeinde Elsteraue und die Vertragspartner haben das Recht, aus dieser Vereinbarung mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines Kalenderjahres auszutreten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und zu begründen.
4. Abweichend von Abs. 3 kann ein Austritt aus wichtigem Grund jederzeit erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zumutbar ist.
5. Wenn einer der Beteiligten der Zweckvereinbarung wiederholt gegen, in dieser Vereinbarung getroffene Abreden verstößt und den anderen Partnern ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist, besteht die Möglichkeit des Ausschlusses des Vertragspartners.
6. Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses aus der Zweckvereinbarung regeln die Vertragspartner und die Gemeinde Elsteraue die Abwicklung durch Vertrag. Alle Beteiligten gleichen die Auswirkungen aller, der auf der Grundlage dieser Vereinbarung getroffenen Entscheidungen solidarisch zu gleichen Teilen aus. Davon betroffen sind auch Personalentscheidungen. Gleiches gilt für die Auflösung der Zweckvereinbarung.

§ 8 Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieser Zweckvereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftige Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben vorzunehmen.

§ 9 Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
2. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten dieser Vereinbarung gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
2. Die Beteiligten haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzumachen.

Gemeinde Elsteraue
Elsteraue, den 21.12.2020



Buchheim
Bürgermeister

Stadt Lützen
Lützen, den 21.12.2020



Weiß
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Wethautal
Osterfeld, den 21.12.2020



Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

**Protokollnotiz zu TOP 5:
Beratung und Beschluss zum Abschluss der Vereinbarung zur Nutzung der gemeinsamen
Vergabestelle der Gemeinde Elsteraue**

Die Bürgermeister/in der Stadt Lützen, der Verbandsgemeinde Wethautal und der Gemeinde Elsteraue legen in der Sitzung des Gemeinderates Elsteraue am 10. 12. 2020 zusätzlich zur vorliegenden Vereinbarung fest:

„Zu § 4, Abs. 3 der Vereinbarung wird im Satz 2 folgendes klargestellt:

Die Fixkosten werden zu gleichen Teilen auf die 3 Vertragspartner und die Personalkosten entsprechend der jährlich für den einzelnen Vertragspartner durchgeführten Vergabeverfahren im Verhältnis der für die einzelnen Vertragspartner geleisteten Stunden aufgeteilt. Es wird dabei sichergestellt, dass die nicht erfassten Arbeitsstunden nicht allein zu Lasten der Gemeinde Elsteraue gehen.



Aufgabenabgrenzung im Vergabeverfahren

1. Vergabeauftrag

- a) Die Vertragspartner übergeben jeweils am Ende des dritten Quartals zur Orientierung einen groben Zeitplan der im Folgejahr beabsichtigten Vergaben.
- b) Der Vertragspartner zeigt 4 - 6 Wochen vor Beginn eines Vergabeverfahrens unter Verwendung des Formulars „Beschaffungsantrag“ der Gemeinsamen Vergabestelle Elsteraue die beabsichtigte Vergabe mit einem groben Terminplan an.
- c) Sollten Fördermittel zur Finanzierung der Maßnahme eingesetzt werden, so sind ebenfalls die Bedingungen des Bewilligungsbescheides bzw. die vergaberechtlichen Vorschriften des Fördermittelgebers zu übergeben und die Gesamtkosten darzustellen.

2. Vergaberechtliche Beratung vor dem Vergabeverfahren

Die Gemeinsame Vergabestelle berät und informiert den Vertragspartner zu rechtlichen und formellen Anforderungen im Vergabeverfahren, schlägt mögliche Vergabeverfahren vor und trifft nach Rücksprache mit dem Vertragspartner die Entscheidung.

3. Termin- und Verfahrensabstimmung

Nach Erhalt des Vergabeauftrags erstellt die Gemeinsame Vergabestelle, unter Berücksichtigung der Ausführungsfristen, einen Termin- und Ablaufplan. Der Terminplan ist mit dem Vertragspartner abzustimmen.

4. Übergabe von Unterlagen an die Gemeinsame Vergabestelle

- a) Entsprechend des erstellten und abgestimmten Terminplans übergibt der Vertragspartner folgende Unterlagen:
 - die vollständige Leistungsbeschreibung,
 - das Leistungsverzeichnis/Preisblatt,
 - eine aktuelle Kostenberechnung oder verpreistes Leistungsverzeichnis
 - die erforderlichen Vertragsbedingungen,
 - die Eignungskriterien (Nachweis für Fachkunde, Leistungsfähigkeit etc.),
 - die Bewertungs- und Zuschlagskriterien,
 - Informationsunterlagen, die Anlagen der Vergabeunterlagen sein sollen,

- Verträge, die verbindlicher Bestandteil der Vergabeunterlagen sein sollen,
 - Vorschlag der Vergabeart und
 - den Nachweis der Mittelbereitstellung im Haushalt.
- b) Die Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnisse und weiteren Unterlagen sind in den entsprechenden PDF-Dateien und GAEB-Dateien zur Verfügung zu stellen. Kalkulatorische Tabellen, wie etwa Preislisten, werden in Microsoft Excel mit gesperrten und freien Feldern versehen.

5. Zusammenstellung der Vergabeunterlagen, Wahl der Vergabeart

- a) Die Gemeinsame Vergabestelle prüft die zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Vergaberechtskonformität (z.B. Produktneutralität...).
- b) Werden Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnisse durch ein beauftragtes Ingenieur-, Architekten- oder Planungsbüro erstellt, so sind diese zwingend vor Weitergabe an die Gemeinsame Vergabestelle durch den beantragenden Vertragspartner fachtechnisch zu prüfen und bezüglich der Freigabe abzuzeichnen.
- c) Die Vergabeart wird innerhalb der zulässigen Wertgrenzen durch die Gemeinsame Vergabestelle überprüft und dem beantragenden Vertragspartner unverzüglich mitgeteilt. Wird entgegen dem Vorschlag der Gemeinsame Vergabestelle eine andere Vergabeart durch den beantragenden Vertragspartner gefordert, so bedarf es dafür einer schriftlichen Begründung. Die abweichende Vergabeart wird daraufhin auf Vergaberechtskonformität geprüft.
- d) Die Gemeinsame Vergabestelle vervollständigt die Vergabeunterlagen, insbesondere die Formblätter des Landesvergabegesetzes LSA und Vergabehandbuches, sofern diese erforderlich sein sollten. Es sind die landes-, bundes- oder europarechtlich vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden.
- e) Die Gemeinsame Vergabestelle leitet die zusammengefassten und fertiggestellten Vergabeunterlagen dem Vertragspartner zu. Der Vertragspartner erteilt die Freigabe für die Veröffentlichung.

6. Bieterauswahl

- a) Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben können die beantragenden Vertragspartner schriftlich Vorschläge für die aufzufordernden Bieter einreichen.
- b) Die Gemeinsame Vergabestelle soll, diese Bieter in das Vergabeverfahren einbeziehen, soweit diese über die entsprechende Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.
- c) Die Gemeinsame Vergabestelle hat die Möglichkeit, die Bieterliste zu ergänzen. Unter den Bewerbern soll möglichst gewechselt werden.
- d) Die Mindestanzahl der aufzufordernden Bieter soll bei beschränkten Ausschreibungen 3 bis 8 betragen.

7. Veröffentlichung bzw. Versand der Vergabeunterlagen

- a) Nach Freigabe durch den Vertragspartner nimmt die Gemeinsame Vergabestelle die Veröffentlichung vor.
- b) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines zugelassenen Vergabemanagementsystems durchgeführt. Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt.

8. Bieterfragen

- a) Empfänger für Anfragen und Rügen der Bieter ist die Gemeinsame Vergabestelle.
- b) Erhält die Gemeinsame Vergabestelle eine Anfrage oder Rüge, so leitet sie diese unverzüglich zur Prüfung und Erstellung der Antwort an den Vertragspartner weiter. Bei vergaberechtlichen Anfragen erstellt die Gemeinsame Vergabestelle eine Antwort.
- c) Der Vertragspartner leitet die Antwort der Gemeinsamen Vergabestelle auf dem elektronischen Wege zu.
- d) Die Gemeinsame Vergabestelle versendet eine anonymisierte Antwort an alle Bieter und Bewerber über das Vergabemanagementsystem.
- e) Jegliche Bieterkommunikation erfolgt in elektronischer Form ausschließlich über die Gemeinsame Vergabestelle.

9. Angebote/Angebotsöffnung

- a) Empfänger der Angebote ist die Gemeinsame Vergabestelle. Die Angebote werden gesammelt und bis zur Öffnung rechtskonform aufbewahrt.
- b) Die Angebotsöffnung sowie alle damit verbundenen formellen Handlungen (z. B. die Erstellung der Niederschrift zur Angebotsöffnung) obliegen der Gemeinsamen Vergabestelle.
- c) Dem Vertragspartner sind der Termin und Ort der Angebotsöffnung rechtzeitig mitzuteilen. Er hat das Recht an der Angebotsöffnung teilzunehmen.

10. Vollständigkeits- und formelle Prüfung

- a) Die Vollständigkeitsprüfung und die sich daraus ergebenden Nachforderungen werden von der Gemeinsamen Vergabestelle durchgeführt.
- b) Die formelle Prüfung der Angebote führt die Gemeinsame Vergabestelle durch. Dabei ist zunächst zu untersuchen, welche Angebote aus den in den vergaberechtlichen Vorschriften (z. B. VOB, VOL ...) im Einzelnen genannten formalen oder inhaltlichen Gründen zwingend ausgeschlossen werden müssen. Sodann sind, sofern entsprechende Anhaltspunkte bestehen, die

ebenda genannten fakultativen bieter- bzw. unternehmensbezogenen Ausschlussgründe zu prüfen.

11. Eignungsprüfung, fachliche und rechnerische Prüfung

- a) Die Gemeinsame Vergabestelle prüft die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) der Bieter anhand der vorgegebenen Eignungskriterien.
- b) Der Vertragspartner führt die inhaltliche, technische, fachliche und rechnerische Prüfung durch. Er prüft die Angemessenheit der Preise und ermittelt anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien den wirtschaftlichsten Bieter.
- c) Der Vertragspartner prüft Nebenangebote auf Ihre Vergleichbarkeit und Zuschlagsfähigkeit.
- d) Der Vertragspartner erstellt eine Vergabeempfehlung inklusive Preispiegel.
- e) Wird die Prüfung und Wertung durch ein beauftragtes Ingenieur-, Architekten- oder Planungsbüro erstellt, so sind diese zwingend vor Weitergabe an die Gemeinsame Vergabestelle durch den beantragenden Vertragspartner fachtechnisch zu prüfen und bezüglich der Freigabe abzuzeichnen.

12. Aufklärung und Bietergespräche

- a) Sind Aufklärungen während der Prüfungs- und Wertungsphase notwendig, sollen diese grundsätzlich schriftlich durch die Gemeinsame Vergabestelle durchgeführt werden.
- b) Im Ausnahmefall notwendige Bietergespräche werden durch die Gemeinsame Vergabestelle selbst durchgeführt, erforderlichenfalls unter Einbeziehung des Vertragspartners. Nach Terminabstimmung erstellt die Gemeinsame Vergabestelle die Einladungen für die Bietergespräche und versendet diese. Inhaltlich arbeitet der Vertragspartner hierfür zu.

13. Ausschlüsse

Notwendige Ausschlüsse erfolgen durch die Gemeinsame Vergabestelle unter Information an den Vertragspartner.

14. Zuschlagempfehlung und Vergabedokumentation

- a) Die Ergebnisse der Wertung und Prüfung der berücksichtigten Angebote werden in einem Vergabevorschlag von der Gemeinsamen Vergabestelle zusammengefasst und dokumentiert. Dieser wird dem Vertragspartner als Word-Dokument und PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

- b) Die Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens wird gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften und ggf. den Vorgaben des Fördermittelegers durchgeführt. Die einzelnen Schritte des Verfahrens und alle Entscheidungen und Maßnahmen sowie die Begründung der Entscheidungen sind zeitnah zu dokumentieren.

15. Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister

Die Gemeinsame Vergabestelle beantragt die vergaberechtlich vorgeschriebenen Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister.

16. Rechnungsprüfungsamt

Die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleiben von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

17. Beschlussfassung in Gremien, Zuschlag und Aufhebung

- a) Die Zuständigkeit für die Entscheidung zur Auftragserteilung und die Unterzeichnung des Auftrages richtet sich nach einschlägigen Dienstweisung/Vergabeordnungen/Satzung des jeweiligen Vertragspartners.
- b) Der Vertragspartner unterrichtet die Gemeinsame Vergabestelle über die Entscheidung und ggf. über die Gründe der Zuschlagsversagung.
- c) Den durch die Vergabestelle vorbereiteten Zuschlag erteilt nach Ablauf der Rüge- und Wartefrist bzw. nach Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens der Vertragspartner.

18. Mitteilungspflichten, Rüge- und Wartefrist, ex-ante Bekanntmachung

- a) Die Gemeinsame Vergabestelle informiert im Auftrag des Vertragspartners die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Nach Ablauf der Rüge- und Wartefristen teilt die Gemeinsame Vergabestelle dem Vertragspartner mit, dass - sofern keine Rüge eingegangen ist - der Zuschlag erteilt werden kann.
- c) Die Gemeinsame Vergabestelle übernimmt die ex-ante Bekanntmachung der vergebenen Aufträge, sofern dies notwendig ist und das Verfahren von der Gemeinsamen Vergabestelle durchgeführt wurde.

19. Rügen / Nachprüfungsverfahren

- a) Die Gemeinsame Vergabestelle nimmt Rügen entgegen und leitet diese an den Vertragspartner weiter.

- b) Der Vertragspartner prüft die Rügen und informiert die Gemeinsame Vergabestelle über das Prüfungsergebnis.
- c) Die Gemeinsame Vergabestelle entwirft das Antwortschreiben mithilfe der inhaltlichen Zuarbeit des Vertragspartners und versendet diese nach vorheriger Absprache.
- d) Im Falle einer Abhilfe ist durch den Vertragspartner eine neue Entscheidung herbeizuführen.
- e) Im Falle der Nichtabhilfe leitet die Gemeinsame Vergabestelle gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften ggf. das Nachprüfungsverfahren ein. Auftraggeber und Antragsgegner sind dabei Vertragspartner. Bei Bedarf wird er durch die Gemeinsame Vergabestelle unterstützt.

20. Statistikpflichten

Die Gemeinsame Vergabestelle führt eine Vergabestatistik.

21. Aufbewahrung der Vergabeakten

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens übergibt die Gemeinsame Vergabestelle eine Kopie des Angebotes vom bezuschlagten Bieter. Die Originalvergabeakte bleibt zur Aufbewahrung und Archivierung bei der Gemeinsamen Vergabestelle.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entwässerung des Gebietes der Verbandsgemeinde Wethautal

(Kostenerstattungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 2, 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Satzung:

Artikel I

Die Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entwässerung des Gebietes der Verbandsgemeinde Wethautal (Kostenerstattungssatzung) vom 11.12.2012 wird aufgehoben.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Osterfeld, den 08.12.2020



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegemeinderätin

Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 18.12.2020 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 19.12.2020



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegemeinderätin



Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entwässerung des Gebietes der Verbandsgemeinde Wethautal (Kostenerstattungssatzung) erfolgte am 21.01.2021 im Heimatspiegel.

1. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für ehrenamtlich Tätige und die Verbandsgemeindebürgermeisterin

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVGLSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, und §§ 6 und 7 der Kommunalbesoldungsverordnung (Kom-BesVO) vom 7. März 2002 (GVBl. LSA, S. 108), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 08.12.2020 die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für ehrenamtlich Tätige und die Verbandsgemeindebürgermeisterin beschlossen.

Artikel I

§ 4 (10) enthält folgenden Wortlaut:

„Die Verantwortlichen der Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.“

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für ehrenamtlich Tätige und die Verbandsgemeindebürgermeisterin tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Osterfeld, den 08.12.2020

Kerstin Beckmann

Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Dienstsiegel

Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 18.12.2020 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 19.12.2020

Kerstin Beckmann

Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Dienstsiegel

Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für ehrenamtlich Tätige und die Verbandsgemeindebürgermeisterin erfolgte am 21.01.2021 im Heimatspiegel.

Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), in der derzeit gültigen Fassung, §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 08.12.2020 die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen und wird mit der 1. Änderungssatzung wie folgt beschlossen:

Artikel I

Änderungen im § 4

Im § 4 Gebührentarif und Gebührenehöhe wird im Abs. 2 der Wortlaut „Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.“ gestrichen.

Artikel II

In-Kraft-Treten

(1) Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für ehrenamtlich Tätige und die Verbandsgemeindebürgermeisterin tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Die Regelung nach § 4 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01.03.2019 in Kraft

Osterfeld, den 08.12.2020

Kerstin Beckmann

Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 18.12.2020 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 19.12.2020

Kerstin Beckmann

Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) erfolgte am 21.01.2021 im Heimatspiegel.

Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Stadt Osterfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 04.02.2021, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss
Ort: 06721 Osterfeld, Markt 24
Raum: Rathausaal

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Haushaltssatzung der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2021
7. Vorberatung der nächsten Sitzung des Gemeinderates der Stadt Osterfeld
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

10. Grundstücksangelegenheiten
11. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
12. Schließung der Sitzung

gez. Hans-Peter Binder
Bürgermeister

Stadt Stößen

Stadt Stößen Bekanntmachung des ergänzenden Aufstellungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Stößen hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 3 Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“ aufzustellen. Auf Grund des Antrages des Vorhabenträger, die Firma Green Energie 037 GmbH, den Geltungsbereich auf insgesamt 6 ha zu erweitern, war ein ergänzender Aufstellungsbeschluss erforderlich. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2020 über diesem Antrag beraten und den ergänzenden Aufstellungsbeschluss gefasst. Dieser wird hiermit bekannt gegeben.

Der Geltungsbereich umfasst jetzt folgende Grundstücke:

Flur 7; Flurstück 11/6, und Flurstück 87, davon eine Teilfläche Flur 5; Flurstücke 28/1, 35/4, 297/33, 276/48 und 359/56 davon eine Teilfläche.

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im südöstlichen Bereich der Ortslage Stößen nördlich der Bahnflächen. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“ ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Der Vorhabenträger, plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich des ehemaligen Bahnhofs der Stadt Stößen. Die Fläche liegt im Außenbereich gemäß §35 BauGB. Photovoltaikanlagen gehören nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Nach dem bestehenden Bauplanungsrecht kann eine Freiflächenphotovoltaikanlage nicht genehmigt

werden. Nur mit einem Bebauungsplan kann das Baurecht hergestellt und das Planungsziel erreicht werden.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sollen, soweit möglich und erforderlich im Planungsgebiet untergebracht werden. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 BauGB durchzuführen.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde ist die Vorhabenfläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Darstellung als gewerbliche Baufläche steht dem Planungsziel des VBP entgegen. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wethautal - Teilbereich Stößen muss im Parallelverfahren geändert. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des FNP wurde vom Verbandsgemeinderat auf der Sitzung am 17.12.2019 gefasst. Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.vgem-wethautal.de abgerufen werden.

gez. Horst Schubert
Bürgermeister

Anlagen: Übersichtskarte und Lageplan Geltungsbereich Plangebiet



Gemeinde Molauer Land

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 01.02.2021, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land
Ort: 06618 Molauer Land, OT Seidewitz, Seidewitz 14
Raum: Dorfgemeinschaftshaus

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/2020 „Windpark Molauer Platte 2020“

7. Beschluss über den Vorentwurf des Bebauungsplanes 01/2020 „Windpark Molauer Platte 2020“
8. Haushaltssatzung der Gemeinde Molauer Land für das Haushaltsjahr 2021
9. Beschluss über die Annahme einer Spende
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

11. Grundstücksangelegenheiten
12. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
13. Schließung der Sitzung

gez. Rolf Werner
Bürgermeister

Sonstige Behörden und Stellen



Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Osterfelder Agrar GmbH in 06721 Osterfeld, OT Haardorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in 06721 Osterfeld, OT Kleinhelmsdorf, Burgenlandkreis

Die Osterfelder Agrar GmbH in 06721 Osterfeld, OT Haardorf beantragte mit Schreiben vom 19.03.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage

Hier: Erhöhung der Gaslagerkapazität auf 6,194 t durch Vergrößerung der Gasspeicher auf Fermenter 2.1 und Gärrestlager 4.1

auf dem Grundstück in **06721 Osterfeld, OT Kleinhelmsdorf**, Gemarkung: **Kleinhelmsdorf**, Flur: **1**, Flurstücke: **112/1; 112/2**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch Vergrößerung der Gasspeicher über dem Fermenter und dem Gärrückstandslager kommt es zu keinen zusätzlichen Emissionen, da der Durchsatz der Biogasanlage und die Biogasverwertung (BHKW-Anlage) unverändert bleiben.
- Durch die Erhöhung der Gasspeichermengen kommt es nicht zu einer Erhöhung der Emissionen an Geräuschen.
- Durch die Vergrößerung der beiden Gasspeicher ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Anlagensicherheit der Biogasanlage, da die sicherheitstechnischen Ausrüstungen zur Vermeidung von Bränden und Explosionen aufrechterhalten und gegebenenfalls ergänzt werden.
- Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu besorgen sind.

- Das Vorhaben führt zu keinen Neuversiegelungen und zusätzlichen Emissionen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie das FFH-Gebiet „Waldauer Heideteich- und Auenwaldgebiet (DE 4937 302)“ (ca. 3.200 m nordöstlich) und die beiden Landschaftsschutzgebiete „Leineweital“ (ca. 1.100 m nordwestlich) und „Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst“ (ca. 3.400 m südöstlich) nicht zu erwarten sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Arten sind mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden.
- Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Naturpark Saale-Unstrut-Triasland und widerspricht nicht dem Ziel und Zweck des Naturparks.
- Da mit der Vergrößerung der Gasspeicher auf dem Fermenter und dem Gärrückstandslager keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Emissionen verbunden sind, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche.
- Erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da sich die Emissionen der Anlage nicht verändern und zusätzliche Flächenversiegelungen nicht erfolgen.
- Durch die größeren Gasspeicher auf dem Fermenter und dem Gärrückstandsbehälter wird sich das Erscheinungsbild nur im Nahbereich der Anlage verändern. Der Einfluss auf das Landschaftsbild wird durch Sichtverdeckungen durch vorhandene Anlagenteile deutlich verringert, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgut und die o. g. Landschaftsschutzgebiete nicht zu erwarten sind.
- Da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden sind, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.
- Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Bekanntmachung

50Hertz informiert

Vermessungsarbeiten für das Projekt SuedOstLink Durchführung im Salzlandkreis, Saalekreis, Burgenlandkreis und der kreisfreien Stadt Halle im Zeitraum vom 22.02.2021 bis 23.04.2021

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Der Leitungsverlauf des Abschnitts A2 führt auf rund 90 Kilometern durch Sachsen-Anhalt. Die Leitung führt von Höhe Könnern im Salzlandkreis bis nördlich von Eisenberg in Thüringen. Der SuedOstLink ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert durch Art. 12 Gesetz vom 26.07.2016, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Der SuedOstLink befindet sich seit 2017 im formellen Planungs- und Genehmigungsverfahren, aktuell im Planfeststellungsverfahren. Der Abschnitt A2 des SuedOstLinks wird ausschließlich als Erdkabel geplant. Im geplanten Verlauf des Erdkabels stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer besondere Herausforderungen dar. Durch Untersuchungen müssen Fragestellungen zum Grundwasser, zur Bodenbeschaffenheit und zur generellen geotechnischen Eignung des Untergrunds geklärt

werden. Die jetzt anstehenden Vermessungsarbeiten dienen dazu, die Ergebnisse vorliegender Befliegungsdaten vor Ort zu bestätigen und zu ergänzen. Hierbei ist insbesondere die Tiefenlage der Sohle von Gräben und Flüssen von Interesse, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen und geschlossene Querungen detailliert planen zu können. Zu diesem Zweck wird 50Hertz im Zeitraum vom 22.02.2021 bis 23.04.2021 terrestrische Vermessungsarbeiten durchführen.

Beauftragte Firmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag der 50Hertz Transmission GmbH durch die ARGE SOL TRASSIERUNG NORD GbR, mit den beteiligten Firmen ARCADIS Germany GmbH und G.U.B Ingenieur AG sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern. Für die Vermessungsarbeiten ist hier die Firma TRIGIS GeoServices GmbH, Niederlassung Leipzig, verantwortlich.

Vermessungsarbeiten

Zur detaillierten Planung der geschlossenen Querungen von beispielsweise Straßen, Bahnstrecken oder Flüssen gehören Vermessungsarbeiten. Diese dienen dazu, die exakte Tiefenlage von Gräben sowie Flusstiefen zu bestimmen oder besondere Landschaftspunkte wie beispielsweise Schächte zu überprüfen. Im Rahmen dieser Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/-innen mit Vermessungsfahrzeugen oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. und zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch 50Hertz bzw. durch die oben genannten Firmen in voller Höhe entschädigt. 50Hertz entschädigt Flurschäden nach den aktuellen Entschädigungssätzen, wie sie z. B von den jeweiligen Landesbauernverbänden ermittelt und veröffentlicht werden. Sofern über die Entschädigung von Flur- und/oder Aufwuchsschäden keine Einigung erzielt wird, kann ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe beauftragt werden. Die Kosten hierfür werden von 50Hertz getragen.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vermessungsarbeiten gemäß § 44 Absatz 2 EnWG bekannt gegeben. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der beigefügten Flurstücksliste. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Axel Happe, Tel.: +49 (0)30 5150-3414, E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com. Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie unter www.50hertz.com/suedostlink.

Flurstücksliste

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Meineweh	Meineweh	3	27, 19/1, 18/144, 18/145, 18/17, 18/18, 18/19, 18/20, 18/21, 18/25
	Meineweh	5	7, 8, 9/1, 10/1, 9/2, 5/3, 9/7, 113/5
	Meineweh	6	15, 133, 9/36, 1/1
	Unterkaka	1	23, 89, 90, 93, 94, 95, 96, 134, 18/1, 20/1, 19/2
	Unterkaka	4	114, 115, 116, 117, 118, 133, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 172, 75/6
Osterfeld, Stadt	Weickelsdorf	2	12, 15, 16, 113, 115, 116, 129, 137, 138, 139, 140, 246, 248, 261, 271, 275, 285, 286, 293, 325, 342, 343, 4/1, 5/1, 8/1, 9/1, 13/3, 112/1, 114/2, 114/3, 114/4, 13/19, 136/2, 142/1, 244/1, 301/101, 302/102, 373/247, 375/2, 376/2, 377/223, 378/223, 383/13, 384/14, 468/250, 485/117, 486/117, 487/117, 488/117, 489/118, 490/101, 491/101, 492/118, 493/118, 494/14, 496/53
	Weickelsdorf	5	3



Der Abwasserzweckverband Naumburg ist ein Unternehmen der kommunalen Wasserwirtschaft im südlichen Sachsen-Anhalt. Mit 5 Kläranlagen und insgesamt ca. 435 km Kanalnetz

sowie Pumpwerken und Sonderbauwerken sind wir verantwortlich für die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers. Unser Engagement dient der umweltbewussten und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung.

Zur Verstärkung unseres Teams und adäquater Umsetzung wasserwirtschaftlicher Projekte suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

Projektingenieur (m/w)

Wir bieten eine interessante, verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit, die im Wesentlichen die Bauherrenvertretung gegenüber Ingenieurbüro und Baufirma bei Investitions- und Reparaturmaßnahmen umfasst. In diesem Sinne betreuen Sie die Maßnahmen von der Bedarfsplanung über die Baudurchführung bis hin zur Abrechnung und Qualitätssicherung einschließlich der Fördermittelverfahren.

Eine individuelle Förderung unserer Mitarbeiter durch Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, eine ausgewogene Work-Life-Balance und ein gesunder Teamgeist sind für uns selbstverständlich.

Zudem bieten wir Ihnen:

- eine attraktive Bezahlung nach TVöD-E in der EG 10 zuzüglich einer Jahressonderzahlung zum Jahresende
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- betriebliche Altersvorsorge
- leistungsorientierte Vergütung

Ideale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewerbung auf die unbefristet ausgeschriebene Stelle ist eine abgeschlossene Fachhochschul- oder Bachelorausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung. Ihre Kenntnisse im Bereich Abwasser sowie auch ihre praktischen Erfahrungen können Sie gut einsetzen.

Der Führerschein für den PKW ist erforderlich.

Bei Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 03445 707650 zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann zögern Sie nicht und schicken Ihre Bewerbungsunterlagen bitte bis spätestens 01.02.2021 an den

Abwasserzweckverband Naumburg

Linsenberg 100

06618 Naumburg

Weitere Informationen, u. a. zu laufenden Projekten und zu unserem Verband selbst finden Sie im Internet unter: www.azv-naumburg.de.